



ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
	§ 3 Begriffe	4
	§ 4 Grundsätze	4
	§ 5 Information	5
	§ 6 Unterstützung	5
	§ 7 Vollzug	5
	§ 8 Benützungspflicht	6
	§ 9 Abfallzerkleinerer	7
	§ 10 Ablagerungsverbot	7
	§ 11 Öffentliche Abfallkörbe	7
	§ 12 Kompostieren	7
	§ 13 Verbrennen	8
II	ABFUHREN	8
	a) Gemeinsame Bestimmungen	8
	§ 14 Bediente Strassen	8
	§ 15 Abfuhrdaten	9
	§ 16 Bereitstellung	9
	b) Kehrriemtabfuhr	9
	§ 17 Umfang	9
	§ 18 Bereitstellungsart	10
	c) Sperrgutabfuhr	11
	§ 19 Umfang	11
	§ 20 Bereitstellungsart	11
	d) Grünabfuhr	11
	§ 21 Umfang	11
	§ 22 Bereitstellungsart	12
	e) Weitere Spezialabfuhren	12
	§ 23 Umfang	12
III	SAMMELSTELLEN	13
	a) Kommunale Sammelstellen.....	13
	§ 24 Angebot	13
	§ 25 Betrieb	14
	b) Übrige Sammelstellen.....	14
	§ 26 Ausgediente Gegenstände und Geräte	14

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 27 Tierkörper.....	14
§ 28 Sonderabfälle.....	15
§ 29 Bauabfälle	15
IV FINANZIERUNG	16
§ 30 Gebühren	16
§ 31 Bemessungsgrundlage.....	17
§ 32 Gebührenbezug	17
§ 33 Abfallrechnung	17
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 34 Rechtsschutz	18
§ 35 Vollstreckung.....	18
§ 36 Strafbestimmungen.....	18
§ 37 Inkrafttreten	19
ANHANG I	20
GEBÜHRENTARIF (§ 31 Absatz 3).....	20

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

Die Einwohnergemeinde Ehrendingen

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990,
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie
- Ziffer 4.4 des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Ober- und Ehrendingen zur Gemeinde Ehrendingen

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

² Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen¹ aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

⁴ Die übrigen wieder verwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

⁵ Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

¹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 (SR 814.014).

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde vermittelt der Bevölkerung und den Verantwortlichen in den Betrieben auf Nachfrage Informationsmaterial über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

² Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann zur Unterstützung eine beratende Kommission einsetzen.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Bauamt.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden².

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute³ beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 8 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

² Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

³ Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴ Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 9 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

² Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen dürfen nicht in der Gemeinde Ehrendingen beseitigt werden.

§ 11 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 12 Kompostieren

¹ Die Gemeinde *befürwortet* die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier. Als unterstützende Massnahme wird im Frühjahr und Herbst jeweils ein Häckseldienst angeboten.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 13 Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Das Verbrennen von krankheitsbefallenen Pflanzen (z.B. Gitterrost, Feuerbrand) im Rahmen von behördlich angeordneten Ausmerzaktionen ist ausdrücklich erlaubt.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken (s. Gebührentarif), die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein müssen, bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind, 35-Liter-Sack 10 kg, 60-Liter-Sack 15 kg und 110-Liter-Sack 25 kg.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer dem Gewicht entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken abgepackt (s. Gebührentarif), die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein müssen, darin zu deponieren.

⁴ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (600 l max. 150 kg und 800 l max. 200 kg), die mit einer entsprechenden Gebührenplombe für Container versehen sein müssen (s. Gebührentarif), bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 18 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. Bündel).

² Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 22 Bereitstellungsart

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern und Containern (keine Kunststoffsäcke) oder Bündeln bereitzustellen.

² Zugelassen sind Behälter bis 50 Liter sowie kehrrichtwagentaugliche Grüngut-Container mit Nutzinhalten von 140 Liter, 240 Liter und 660 Liter.

³ Behälter, Container oder Bündel sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken (Vignetten) bzw. Gebührenbündeln versehen, bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Der Gemeinderat kann für weitere Abfallarten (z.B. für Altpapier) Spezialabfahren organisieren bzw. durchführen lassen.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- PET-Flaschen
- Altmetall
- Weissblechbüchsen
- Haushalt-Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Styropor
- Altkleider und Schuhe

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 25 Betrieb

- ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ² Die Öffnungszeiten und Benützungsrichtlinien werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekannt gegeben.
- ³ Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Ehrendingen sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 24 Abs. 3) zur Verfügung.
- ⁴ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 27 Tierkörper

- ¹ Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.
- ² Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.
- ³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 28 Sonderabfälle⁴

¹ Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien⁵, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

² Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 29 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁶ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

⁴ Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton in Vereinbarung mit dem Handel geregelt. Das Merkblatt «Sonderabfälle aus dem Haushalt» hält die detaillierten Vorgaben fest. Auskunft erteilen die zuständigen Fachstellen des Kantons Aargau: Kantonales Laboratorium und Abteilung Umweltschutz.

⁵ Für Batterien, Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Gifte besteht gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1996 eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen.

⁶ Die gesetzlichen Grundlagen bietet Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle. Im Weiteren regelt der Umgang mit Bauabfällen das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung Umweltschutz sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

IV FINANZIERUNG

§ 30 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

² Die Benützung von Kehr-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushalten und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

⁴ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Containern, sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaber.

⁵ Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalter.

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehr-, Grün- und Sperrgutabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 31 Bemessungsgrundlage

- ¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb (Industrie und Gewerbe) erhoben.
- ³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

- ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Containerplomben und Gebührenbündel. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt an den Verursacher, bei Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften an die Eigentümer bzw. Verwaltungen.⁷
- ² Gebührenmarken, Containerplomben und Gebührenbündel können bei den im Abfallkalender der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschafts--betrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

⁷ Ergänzung dieses Satzes an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2007 beschlossen.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

§ 37 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 19. November 2007 beschlossen:

1. Übernahme des bestehenden Abfallreglementen der ehemaligen Gemeinde Unter-Ehrendingen gestützt auf Ziffer 4.4 des Zusammenschlussvertrages vom 16.05.2004.
2. Änderungen in § 32 Absatz 1, sowie im Anhang 1, Tarifstruktur und Grundgebühren-Ansatz.
3. Inkraftsetzung der Änderungen auf: 01. Januar 2008.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 23. November 2009 beschlossen:

1. Neufassung von § 27 Absatz 1 – 3.
2. Änderung von § 30, Neufassung in Absatz 5 eingefügt.
3. Änderung Anhang 1, Gebührentarif, Ergänzung Ziffer 1 mit Absatz 1.5.
4. Inkraftsetzung der Änderungen auf: 01. Januar 2010.

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Renato A. Sinelli

Markus Schneider

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

ANHANG 1

GEBÜHRENTARIF (§ 31 Absatz 3)⁸

		Kosten pro Einheit ab 01.01.2010 inkl. MWST
1. Abfahren und Häckseldienst		
1.1 <u>Kehrichtabfuhr</u>		
a) Gebührenmarken für Säcke à		
⇒ 17 Liter		Fr. 1.10
⇒ 35 Liter		Fr. 2.00
⇒ 60 Liter		Fr. 3.20
⇒ 110 Liter		Fr. 5.20
b) Containerplomben für eine Leerung		
⇒ 600 Liter		Fr. 31.40
⇒ 800 Liter		Fr. 40.80
1.2 <u>Sperrgutabfuhr</u>		
Gebührenmarken pro Sperrgutstück für		
⇒ Kleinsperrgut bis ca. 10 kg		Fr. 2.40
⇒ Sperrgüter bis ca. 25 kg		Fr. 5.60
1.3 <u>Grünabfuhr</u>		
a) Jahres-Gebührenmarke (Vignette) pro Behälter à		
⇒ 050 Liter		Fr. 27.50
⇒ 140 Liter		Fr. 71.50
⇒ 240 Liter		Fr. 110.00
⇒ 660 Liter		Fr. 313.50
b) Gebührenbündel für einzelne Strauchschnittbündel		Fr. 5.50
c) Einzelleerungen		
⇒ 050 Liter		Fr. 5.50
⇒ 140 Liter		Fr. 7.70
⇒ 240 Liter		Fr. 11.00
⇒ 660 Liter		Fr. 24.20
1.4 <u>Häckseldienst</u>	bis 15 Minuten	gebührenfrei
	pro weitere Viertelstunde:	Fr. 44.00
1.5 <u>Tierkörperbeseitigung</u>		
⇒ Anlieferung an regionale Sammelstelle		gebührenfrei
⇒ Direktabholung ab Hof		Fr. 315.00

⁸ Änderung Gebührentarif ab 01.01.2010; Beschluss Gemeinderat vom 02.11.2009

Abfallreglement der Gemeinde Ehrendingen

2. Grundgebühren

- | | | |
|---|-----|--------------|
| 2.1 <u>Privathaushalt</u> ⁹ | Fr. | 80.70 / Jahr |
| 2.2 <u>Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts-
und Dienstleistungsbetriebe</u> | Fr. | 80.70 / Jahr |

⁹ Änderung Tarifstruktur; Beschluss Einwohnergemeindeversammlung am 19.11.2007